

P-A 10025/J - Anlage



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität Innsbruck nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10.025/J der Abgeordneten Maurer, Freundinnen und Freunde betreffend Lektor/innen an der Universität Innsbruck zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten teilt sowohl das allgemeine als auch das wissenschaftliche und künstlerische Personal in Verwendungsgruppen mit unterschiedlichen Aufgaben ein.

Die Verwendungsgruppe der „LektorInnen“ gem. § 29 des Kollektivvertrages ist primär darauf ausgelegt, zusätzliche Expertise und Fachwissen von PraktikerInnen an die Universität zu holen. Sie dient der Ergänzung des vorhandenen universitären Lehrangebots. Diesem Grundgedanken folgend sehen Kollektivvertrag und Universitätsgesetz 2002 für diese Verwendungsgruppe folgende Besonderheiten vor:

- Anstellung nur in Teilzeit möglich
- keine Ausschreibungspflicht
- Lehraufträge können bis zu einem Gesamtausmaß von 8 Jahren wiederholt befristet abgeschlossen werden
- Lehraufträge können in Form eines freien Dienstvertrages vergeben werden, sofern sie nicht mehr als 4 Semesterstunden umfassen und der/die Lehrbeauftragte anderweitig mehr als brutto € 2.790,--/Monat verdient. Diese Bestimmung ist einer Regelung im Fachhochschulstudiengesetz nachgebildet, die dort bereits seit 2007 existiert.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei einer LektorInnentätigkeit um keine hauptberufliche Tätigkeit, sondern in der Regel um eine Win-Win-Beziehung zwischen anderweitig im Beruf stehenden Personen und der Universität. Dem Vorteil der „Anreicherung“ universitärer Curricula durch einzelne praxisbezogene Lehrveranstaltungen steht der Reputationsvorteil der LektorInnen gegenüber. Auch

jüngere LektorInnen mit wissenschaftlichen Ambitionen können auf diese Weise ihr Curriculum Vitae aufbessern, beruflich arrivierte Personen erhöhen durch einen Lehrauftrag an einer Universität ihr Sozialprestige.

Der Kollektivvertrag sieht für eine Semesterwochenstunde Lehre eine Entlohnung von brutto € 207,63/Monat¹, das sind brutto € 1.453,41/Semester, vor. Eine Semesterstunde umfasst die Abhaltung von 15 Lehreinheiten à 45 Minuten inklusive Vor- und Nachbereitung und Abhaltung von Prüfungen. Die einzelne Lehreinheit wird somit mit brutto knapp € 97,-- bezahlt und hält somit dem Vergleich mit der Bezahlung an Fachhochschulen, durchaus stand. Dazu kommt, dass dieses Entgelt – im Gegensatz zu dem an Fachhochschulen – kollektivvertraglich garantiert ist und einer Valorisierung unterliegt.

Wo Curricula ein gleichbleibendes Lehrangebot vorsehen, wird dieses durch das Stammpersonal abgedeckt, dem ua die sog. Senior Lecturer (siehe § 26 Abs. 3 des Kollektivvertrages) angehören. Im Gegensatz zu LektorInnen sind Senior Lecturer überwiegend, aber nicht ausschließlich in der Lehre tätig und haben über die Lehre hinaus weitere Aufgaben in Forschung und Administration. Für diese Personengruppe gibt es weder eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht noch von der Kettenvertragsregelung – auch besteht keine Möglichkeit zum Abschluss von freien Dienstverträgen. Senior Lecturer können sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit und sowohl befristet als auch unbefristet angestellt werden. Da dieser MitarbeiterInnengruppe in Bezug auf die Abdeckung der Lehre eine ganz besondere Bedeutung zukommt, ist ihre Verwendung auf einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft konzipiert.

Die Abgeordnete Sigrid Maurer merkt in Ihrer Anfrage an: „Die hohe Anzahl an prekär beschäftigten Wissens- und Kunstmitarbeiter_innen ist eines der größten Probleme an den österreichischen Universitäten“. Aus Sicht der österreichischen Universitäten kann allerdings eine Anstellung als LektorIn – wie oben ausgeführt – weder in finanzieller Hinsicht noch in Hinblick auf eine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit als prekär bezeichnet werden, zumal es sich in aller Regel um nebenberufliche Teilzeitbeschäftigungen handelt. Eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung ist entweder durch eine Vollversicherung an der Universität oder – in den Fällen des § 100 Abs. 4 UG – durch eine Vollversicherung zu einem anderen Arbeitgeber gegeben.

1. Wie viele Lektor/innen waren an der Universität Innsbruck in den Studienjahren 2009/10, 2010/11, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 jeweils tätig?

Die gewünschten Informationen gehen aus nachfolgender Tabelle hervor:

Studienjahr	Anzahl
2009/10	1997
2010/11	2063
2011/12	2112
2012/13	2090
2013/14	1940
2014/15	1895

In der Anzahl enthalten sind LektorInnen gem. § 29 Abs. 1-4 des Kollektivvertrages unabhängig von deren Abbildung, sohin auch Mehrfachverwendungen Lektor/innen, freie Lehraufträge gem. § 100 UG und Nebentätigkeiten von Bundesbeamt/innen als Lektor/innen.

¹ 7,7 % des Gehalts eines Universitätsassistenten/einer Universitätsassistentin

2. Wie viele dieser Lektor/innen waren in den genannten Studienjahren jeweils über
- a) ein unbefristetes Dienstverhältnis
 - b) ein befristetes Dienstverhältnis
 - c) ein freies Dienstverhältnis
 - d) eine Nebentätigkeit im Sinn des § 37 BOG beschäftigt?
-

Die gewünschten Informationen gehen aus nachfolgender Tabelle hervor:

Stj	Fallgruppe a)	Fallgruppe b)	Fallgruppe c)	Fallgruppe d)
2009/10	0	1334	501	162
2010/11	0	1405	528	130
2011/12	0	1230	750	132
2012/13	0	1013	939	138
2013/14	0	922	882	136
2014/15	0	912	867	116

3. Wie viele dieser Lektor/innen verfügten im Studienjahr 2014/15 über ein zweites Dienstverhältnis mit der Universität Innsbruck (beispielsweise ProjektmitarbeiterIn in einem Drittmittelprojekt)?
- a. Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des allgemeinen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)
 - b. Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)
 - c. Wie viele davon sind Projektmitarbeiter/innen in einem Drittmittelprojekt? (mit der Bitte um Unterscheidung nach § 26 und § 27 Universitätsgesetz)
 - d. Wie viele davon sind Dissertant innen?
-

Die gewünschten Informationen zu den Fallgruppen a - c gehen aus nachfolgender Tabelle hervor:

- Lehrenebentätigkeit/zweites Dienstverhältnis	463
- Allgemeines Personal (Frage 3a)	47
allgemein - BDG	8
allgemein - KV	24
allgemein - VBG	15
- Wissenschaftliches Personal (Frage 3b)	166
wissenschaftlich - BDG	18
wissenschaftlich - KV	58
extern - BDG	90
- Projektpersonal (Frage 3c)	250
ProjektmitarbeiterIn § 26	128
ProjektmitarbeiterIn § 27	122

Hinweis zu 3b: Bei BeamtInnen an fremden Bundesdienststellen ist ho. die Zugehörigkeit der Haupttätigkeit nicht bekannt. Es handelt sich überwiegend um Lehrende von Bildungseinrichtungen, daher wurde diese Zahl bei wissenschaftlicher Haupttätigkeit unter extern - BDG eingefügt.

Zu Punkt d:

Davon sind 156 Dissertant/innen. (Als DissertantIn wird hier die Einstufung der Stelle (Voraussetzung Abschluss Diplom-/Masterstudium) verstanden. Ob tatsächlich ein Doktoatsstudium inskribiert ist, ist für die arbeitsrechtliche Aufnahme in ein Doktoranden-ProjektmitarbeiterInnenverhältnis nicht erforderlich.)

Hinweis zur Frage 3: Innerhalb eines Studienjahres wechseln mehrere Personen die Anstellungskategorie z.B. von Projektstätigkeit zum wiss. Stammpersonal oder vice versa. Es kommt daher zu gewissen Unschärfen bei der Auswertung der Hauptanstellung.

4. Wie viele der als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor/innen überschritten im Studienjahr 2014/15 die maximale Zahl von vier Semesterstunden?

- a. Warum wurden diese Lektor/innen trotz Überschreitung der maximal erlaubten Semesterstunden per freiem Dienstvertrag, und nicht wie vorgeschrieben, als echte Dienstnehmer/innen beschäftigt?
 - b. Wie viele dieser Lektor/innen erhielten eine niedrigere Entlohnung als im Gehaltsschema des Kollektivvertrags (§ 49 Abs (4)), vorgesehen war?
 - c. Aus welchem Grund erhielten diese Lektor/innen eine geringere Bezahlung?
-

Im Studienjahr 14/15 kam es bei keinem freien Dienstverhältnis zu einer Überschreitung der Grenze gem. § 100 UG. Eine Person wurde ausnahmsweise im WS 14 mit 5 SSt, dafür als Ausgleich im SS 15 nur mit 3 SSt beauftragt. Im Rahmen der zulässigen Durchrechnung (Meinung Univ.-Prof. Dr. Löschnigg) innerhalb eines Studienjahres, welche aber an der Universität Innsbruck nur im Einzelfall und nach eingehender Prüfung und Genehmigung durch den Vizerektor für Personal angewendet wird, wird somit die SSt-Anzahl gemäß § 100 UG ausnahmslos eingehalten und es erübrigt sich somit die Beantwortung der Unterpunkte dieser Frage.

5. Aus welchen Gründen werden Lektor/innen an der Universität Innsbruck mittels freiem Dienstvertrag beschäftigt?

Nur bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 100 Abs. 4 UG wird ein freier Dienstvertrag vergeben.

6. Wie wurden die als freie Dienstnehmer/innen beschäftigten Lektor/innen jeweils bezahlt? Bitte um Angabe der Bezahlung pro Semesterstunde für Lektor/innen (Basiswert für 100%ige Lehre ohne höhere Einstufung aufgrund langjähriger Tätigkeit).

Der angefragte Wert beläuft sich bei freien Dienstverträgen nach § 100 Abs. 4 UG auf brutto € 1.260,46 pro Semesterstunde und Semester (keine Sonderzahlung), bei Nichtzutreffen der Voraussetzungen nach § 100 Abs. 4 UG beläuft sich die Abgeltung von Lektor/innen auf brutto € 1.453,41 pro Semesterstunde und Semester inklusive anteiliger Sonderzahlung, jeweils per 01. 10. 2016.

7. In welcher Form wird sichergestellt, dass Lektor/innen, die mit freiem Dienstvertrag beschäftigt werden, die Vorgabe einer vollen Sozialversicherungspflicht im Ausmaß von mindestens 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG erfüllen?
- Wird von der Universität überprüft, ob eine volle Sozialversicherungspflicht vorliegt? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?
 - Wird von der Universität überprüft, ob die erforderlichen 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage erreicht werden? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?
 - Welche Unterlagen müssen von per freiem Dienstvertrag zu beschäftigenden Personen vorgelegt werden, um die Vorgabe der vollen Sozialversicherungspflicht nachzuweisen?
 - Falls der Nachweis durch einfache Bestätigung durch die per freiem Dienstvertrag zu beschäftigende Person erfolgt, wie lautet diese? Bitte um Angabe des konkreten Wortlautes.
-

Zu den Fragen a, b und d: Der/die Lehrende wird von Fakultätenservicestelle und Personalabteilung über die Voraussetzungen des § 100 UG informiert und beraten. Bei Neubeauftragung wird ein abhängiger Lektor/innen-Vertrag übermittelt. Ab Bekanntgabe, dass die Voraussetzungen des § 100 UG vorliegen oder bei Folgebeauftragung nach einem früheren freien Dienstvertrag gem. § 100 UG wird ein freier Dienstvertrag an den Lehrenden zur Unterzeichnung übermittelt. Im freien Dienstvertrag selbst bestätigt der/die Lehrende, dass die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind.

Folgender Bestätigungspassus wird von allen freien DienstnehmerInnen gem. § 100 UG mit den Verträgen mitunterzeichnet:

Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 100 Abs 4 UG 2002
 Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte bestätigt, dass er/sie während der gegenständlichen Lehrbeauftragung

- Einkünfte iHv mindestens 60% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 ASVG (im Jahr 2015 ist dies ein Bruttoeinkommen iHv € 2.790,00/Monat) bezieht und
- mit diesen Einkünften einer vollen Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Mit der Unterschrift versichert der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte, dass er/sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat.

Zu Frage c: keine bzw. siehe Antwort oben zu a, c und d.

8. Wie viele Semesterstunden wurden im Studienjahr 2014/15 insgesamt an der Universität Innsbruck gelehrt?
- Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Lektor/innen gelehrt?
 - Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Senior Lecturers gelehrt?
 - Wie viele Semesterstunden wurden jeweils von Professor/innen gelehrt (mit der Bitte um Unterscheidung nach ordentlichen Professor/innen, Professor innen nach BDG und Professor innen nach § 98 und § 99 des Kollektivvertrags)?
-

Insgesamt wurden 16.610,08 Stunden (bezogen auf Lehre gem. § 29 Abs. 1 – 4 des KV) gelehrt (externe und interne Lehre).

Zu a: Im StJ 2014/15 haben LektorInnen (gemäß der Definition der Fußnote 2 der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage) 4.586,14 SSt gelehrt.

Zu b: Im StJ 2014/15 haben Senior Lecturer 2007,77 SSt gelehrt.

Zu c: Die angefragten Werte sind wie folgt:

Universitätsprofessor/innen nach BDG: 929,54 SSt

Universitätsprofessor/innen nach KV/§ 98 UG: 1570,71 SSt

Universitätsprofessor/innen nach KV/§ 99 UG: 768,35 SSt

Ergänzend:

Universitätsprofessor/innen nach VBG/§ 98 UG: 85,06 SSt

9. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 100 Prozent nach § 29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

11.070,00 SSt, weitere 3015,49 SSt mit 85 %.

10. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 75 Prozent nach § 29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

249 SSt

11. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 50 Prozent nach § 29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

1379,41 SSt

12. Wie viele Lektor/innen waren im Studienjahr 2014/15 jeweils an den einzelnen Fakultäten, Zentren, Departments sowie allfälligen anderen Organisationseinheiten beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.

Wir übermitteln die angefragte Information der besseren Aussagekraft wegen nach Semesterzuordnung:

14W	946
Administrative und sonstige Einrichtungen	46
Fakultät für Architektur	75
Fakultät für Betriebswirtschaft	125
Fakultät für Bildungswissenschaften	46
Fakultät für Biologie	47
Fakultät für Chemie und Pharmazie	57
Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften	38
Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik	62
Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie	28
Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft	112
Fakultät für Technische Wissenschaften	29
Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik	14
Katholisch-Theologische Fakultät	12
Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	53
Philosophisch-Historische Fakultät	41
Rechtswissenschaftliche Fakultät	73
School of Education - Fakultät für LehrerInnenbildung	37
Weiterbildung - Universitätslehrgänge	51
15S	949
Administrative und sonstige Einrichtungen	49
Fakultät für Architektur	79
Fakultät für Betriebswirtschaft	103
Fakultät für Bildungswissenschaften	41
Fakultät für Biologie	57
Fakultät für Chemie und Pharmazie	74
Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften	59
Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik	32
Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie	26
Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft	138
Fakultät für Technische Wissenschaften	23
Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik	16
Katholisch-Theologische Fakultät	20
Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	57
Philosophisch-Historische Fakultät	55
Rechtswissenschaftliche Fakultät	69
School of Education - Fakultät für LehrerInnenbildung	29
Weiterbildung - Universitätslehrgänge	42

13. Wie geht die Universität Innsbruck damit um, wenn Lektor/innen die maximale Dauer gemäß Kettenvertragsregelung § 109 Abs. (2) UG mit befristeten Verträgen erreicht hat?

Auf Grund einer alternierenden Beauftragung (jeweils nur ein Semester pro Studienjahr) wird die maximale Anstellungsdauer gemäß § 109 Abs. 2 UG nicht erreicht.

14. Ist es gängige Praxis der Universität Innsbruck, im Anschluss an mehrere befristete Dienstverträge, mit denen die Frist gemäß Kettenvertragsregelung (§ 109 Abs (2) UG) erreicht wurde, einen freien Dienstvertrag zu vergeben?

a. Wenn ja, warum werden die Lektor/innen nicht - wie vom Gesetz vorgesehen - unbefristet angestellt?

b. Wenn ja, wie viele Lektor/innen erhielten aus diesem Grund im Studienjahr 2014/15 einen freien Dienstvertrag?

Nein. Freie Dienstverträge gemäß § 100 UG werden ausschließlich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vergeben.

15. Wie viele Lektor/innen wurden seit 2010 aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen?

Lektor/innen stehen an der Universität Innsbruck immer in einem befristeten Dienstverhältnis. Bei einem entsprechenden Bedarf in der Lehre wird eine Senior Lecturer-Stelle geschaffen. Senior-Lecturer-Stellen werden in der Regel befristet mit Entfristungsklausel ("Möglichkeit zur Entfristung bei fortdauerndem Bedarf und positiver Evaluierung ") ausgeschrieben.

Hierzu die Personalstände per 11. 08. 2016:

Senior Lecturer	Anzahl von Kopf
- befristetes Dienstverhältnis	87
SLec (Diss)	70
SLec (PD)	17
- unbefristetes Dienstverhältnis	34
SLec (Diss)	19
SLec (PD)	15
Gesamtergebnis	121

Senior Lecturer	Anzahl von Personen
- befristetes Dienstverhältnis	87
- Entfr.Mögl.	63
SLec (Diss)	51
SLec (PD)	12
- ohne Entfr.Mögl.	24
SLec (Diss)	19
SLec (PD)	5

16. Wie viele Lektor/Innen hätten aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG die Möglichkeit gehabt in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen zu werden und wurden nicht übernommen?

Keine. Auf Grund einer alternierenden Beauftragung (jeweils nur ein Semester pro Studienjahr) wird die maximale Anstellungsdauer gemäß § 109 Abs 2 UG nicht erreicht.

17. Welchen budgetären Vorteil pro gelehrter Semesterstunde hat die Universität Innsbruck aus der Beschäftigung von Lektor/innen per freiem Dienstvertrag gegenüber einem

- befristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?
 - unbefristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?
-

Zum Stand 01.10.2016 ergibt sich die Bruttodifferenz wie folgt:

€ 1.453,41 - Bruttosemesterbetrag K100 LektorIn

€ 1.260,46 - Bruttosemesterbetrag K100 freier Dienstvertrag

€ 192,95 Bruttodifferenz pro Semester

Allerdings liegen die Dienstgeberbeiträge (über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze/unter der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze) bei freien DV mit 27,01%/23,73% höher als beim Lektor/innen-Angestelltenvertrag mit 21,46%/18,15% (Stand 2016), sodass sich diese Differenz relativiert. Die Bruttoauszahlungsbeträge sind bei befristeten oder unbefristeten Verträgen ident (siehe hierzu auch oben).

18. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit 1. Jänner 2016 bei 415,72 €, die laut Kollektivvertrag vorgesehene Entlohnung für zwei Semesterstunden liegt 2016 415,26 €. Aufgrund dieser Differenz von 0,46 € sind die betroffenen Personen nur mehr unfallversichert. Wie konkret geht die Universität Innsbruck mit dieser Problematik um?

Lt. 32. ASVG-Novelle Artikel VI Absatz 3 und 4, BGBl 1976/704, verbleiben jene Personen, die bis zum 31.12. des Vorjahres voll versichert waren, es aufgrund der geänderten Geringfügigkeitsgrenzen ab 1.1. jedoch nicht mehr wären, in der Vollversicherung, soweit es sich um dasselbe ununterbrochene Beschäftigungsverhältnis handelt und das Entgelt jene Geringfügigkeit weiterhin überschreitet, die für die Begründung der Vollversicherung maßgeblich war. Vor diesem Hintergrund waren/sind LektorInnen mit zum Jahreswechsel 2015/16 laufenden Verträgen bis zum jeweiligen Befristungsende vollversichert.

Neue Verträge werden mit dem im KV vorgesehenen Entgelt abgeschlossen. Die Universität sieht hierin keinen Nachteil, zumal ein zweistündiger Lehrauftrag zu einer Universität in der Regel nicht die einzige Anstellung der Betroffenen darstellt und in den wenigen Fällen, in denen dies doch zutrifft, das Unterschreiten der Geringfügigkeit für den Betroffenen mit Blick auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen eher einen Vor- als einen Nachteil darstellt.

19. Wie geht die Universität Innsbruck damit um, wenn eine Lehrveranstaltung, die ein/e Lektor/in halten hätte sollen, aufgrund zu geringer Teilnehmer innenzahl nicht stattfindet?

- a. Erhalten die Lektor/innen in einem solchen Fall anteilmäßig Entlohnung für die Vorbereitung? Wenn nein warum nicht?
 - b. Wird der abgeschlossene Dienstvertrag in einem solchen Fall wieder gelöst? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis?
-

Zu a: Alle geleisteten Unterrichtseinheiten samt allfälliger geltend gemachter Vorbereitungstätigkeiten werden den Lehrenden ausbezahlt.

Zu b: Wird die Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht, kommt folgende vertragliche Regelung zur Anwendung:

13. Entfall der Lehrveranstaltung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmer/innenzahl

13.1. Eine Unterrichtseinheit darf nur dann durchgeführt werden, wenn folgende Mindestteilnehmer/innenzahl erreicht wird:

- a) in Pflichtlehrveranstaltungen 5 Studierende,
- b) in anderen Lehrveranstaltungen - vorbehaltlich von Ausnahmeregelungen des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds - 15 Studierende

13.2. Für jede Unterrichtseinheit, die wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmer/innenzahl nicht durchgeführt wird oder trotz Nichterreichens der Mindestteilnehmer/innenzahl durchgeführt wird, ist das auf den betreffenden Arbeitstag entfallende Entgelt zu kürzen. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der ausgefallenen bzw. unter Verstoß gegen Punkt 13.1 durchgeführten Unterrichtseinheit zur gesamten Arbeitszeit. Mit Zustimmung des Studiendekans/der Studiendekanin kann in begründeten Fällen von dieser Kürzung abgesehen werden.

13.3. Wird eine Lehrveranstaltung gänzlich eingestellt, gebührt dem Lektor/der Lektorin für diese Lehrveranstaltung ab dem Zeitpunkt der Einstellung kein Entgelt mehr. Führt der Lektor/die Lektorin mehrere Lehrveranstaltungen durch, ist das Entgelt entsprechend zu kürzen. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der gänzlich eingestellten zu den weitergeführten Lehrveranstaltungen.



20. Erhalten Lektor/innen, die nicht in Innsbruck beheimatet sind Fahrtkosten erstattet, wenn sie für die Lehrveranstaltung und Prüfungen anreisen?

- a. Wenn nein, warum nicht?
-

Steuerrechtlich sind die An- und Abfahrt zum Dienstort durch Pendlerpauschale und Pendlereuro und gemäß Kollektivvertrag durch den Fahrtkostenzuschuss begünstigt. Eine „Erstattung“ von Fahrtkosten ist steuerrechtlich nicht möglich. Sie wäre als Aufzahlung zum Entgelt voll abgabepflichtig.

21 . Welche infrastrukturelle Ausstattung wird Lektor/innen von der Universität Innsbruck zur Verfügung gestellt und unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise einer Mindest-Semesterstundenanzahl)?

- a. Steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung?
 - b. Steht ein PC oder Laptop zur Verfügung?
 - c. Erhalten Lektor/innen administrative Unterstützung durch die Mitarbeiter/innen der Institute an denen sie tätig sind?
 - d. Erhalten Lektor/innen Zugang zur kostenlosen Nutzung von Software?
 - e. Von wem werden Kosten für Kopien übernommen?
-

Die Ausstattung ist je nach Fakultät bzw. Organisationseinheit sehr unterschiedlich. In der Regel stehen Arbeitsplätze mit entsprechender Infrastruktur zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Die LektorInnen erhalten administrative Unterstützung und haben kostenlosen Zugang zu Software, soweit zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich. Wie alle Lehrenden werden auch LektorInnen dazu angehalten, Lehrveranstaltungsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Das Anfertigen von Kopien stellt daher die Ausnahme dar – die Kosten werden aber selbstverständlich von der Universität getragen.

22. Welche konkreten Maßnahmen setzt die Universität Innsbruck um

- a. die Zahl der befristet beschäftigten Lektor/innen
 - b. die Zahl der freien Dienstnehmer/innen zu verringern?
-

Im Hinblick auf die Erwägungen in der Präambel ist in der Vergabe von befristeten externen Lehraufträgen und im Abschluss von freien Dienstverträgen gem. § 100 Abs. 4 UG kein Nachteil für die Betroffenen zu sehen.

23. Hat die Universität Innsbruck generell eine Strategie, um die prekäre Situation vieler ihrer Wissensarbeiter/innen zu beenden?

- a. Wenn ja, wie lautet diese?
 - b. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt?
 - c. Wenn ja, welcher konkrete Zeitplan wird dabei verfolgt?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
-

Laut Begründung zur gegenständlichen Anfrage wird unter einer „prekären“ Anstellung einerseits die häufige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverträge und andererseits eine fehlende sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung verstanden.

Nachdem abseits des § 100 Abs. 4 UG alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mittels Arbeitsvertrag und in der Regel nicht nur geringfügig beschäftigt werden, ist die geforderte sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung in der Praxis durchwegs gegeben.

Insgesamt bietet die Universität in Forschung und Lehre zahlreiche interessante Beschäftigungsmöglichkeiten, angefangen von einer studienbegleitenden Anstellung über einen nebenberuflichen Lehrauftrag bis hin zu einer wissenschaftlichen Karriere. Letztere kann allerdings aufgrund begrenzter Ressourcen nur einer begrenzten Anzahl von Personen offen stehen, wobei durch die in § 107 UG normierte Ausschreibungspflicht sichergestellt ist, dass an der Universität zur Besetzung offene Stelle für alle BewerberInnen zugänglich sind.

Innsbruck, 26.08.2016

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk
R e k t o r

